

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zum **Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung
der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeiter-
geld - (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)**

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld - (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – Kug- ZuV)

15.06.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin

evelyn.raeder@dgb.de

Telefon: 030/24 060-399
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Zusammenfassung

Kurzarbeit ist eines der wichtigsten Instrumente, um in Krisenzeiten Arbeitsplätze zu sichern. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich seit dem Beginn der Corona-Krise dafür eingesetzt, die Regelungen zur Kurzarbeit so auszurichten, dass möglichst viele Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplätze von der Pandemie bedroht sind, die Krise abgesichert überbrücken können. Dies gilt auch für Arbeitnehmer*innen in der Leiharbeit. Die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanforderungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit) sowie die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit waren und sind unerlässlich, um Kündigungen zu vermeiden und Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten abzumildern. Daher haben sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auch zu Beginn des Jahres dafür eingesetzt, dass die Sonderregelungen verlängert werden.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen wurden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zuletzt bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Dies umfasst:

- den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld durch Absenkung des Quorums (mindestens zehn Prozent der Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein; sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein) sowie den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden,
- die Anrechnungsfreiheit von während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnter Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld,
- die Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate,
- den Anspruch auf die ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist sowie
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter*innen.



Die Verlängerung der Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung wurde nicht vorgenommen.

Auch wenn der Arbeitsmarkt sich in weiten Teilen robust zeigt und die Zahl der Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit in den von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffenen Branchen nach dem Auslaufen der Einschränkungen deutlich zurückgegangen ist, verschärfen der Angriffskrieg in der Ukraine und die damit verbundenen Folgen die Probleme in den Lieferketten der Weltwirtschaft enorm. Schon in der bundesweiten IHK-Konjunkturumfrage zu Jahresbeginn hatten 84 Prozent der deutschen Industriebetriebe mittlere bis erhebliche Lieferschwierigkeiten gemeldet. Dies spiegeln auch die Anzeigen zu Kurzarbeit wider. Die Anzeigen aus dem Verarbeitenden Gewerbe wachsen seit Jahresbeginn stetig an. So wurde im Januar noch für 47.000 Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe Kurzarbeit angezeigt, in den Anzeigen im April waren es bereits rund 84.000 Beschäftigte. Deutlich betroffen sind Betriebe in den Wirtschaftsbereichen Herstellung von Kraftwagen, Maschinenbau, Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen und Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren. Nach vorläufigen Daten sind auch im Mai erneut eine erhebliche Anzahl Beschäftigter aus dem Verarbeitenden Gewerbe in Anzeigen enthalten. Ohne die Möglichkeit Kurzarbeitergeld länger beziehen zu können, ist ab Juli verstärkt mit Entlassungen zu rechnen. Kurzarbeit erfordert zwar kurzfristig einen hohen finanziellen Aufwand, Arbeitslosigkeit kostet jedoch volkswirtschaftlich betrachtet mehr.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher, dass der erleichterte Bezug von Kurzarbeitergeld (Absenkung des Quorums und Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) mit der KugZuV bis zum 30. September verlängert werden soll. Die Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld verschafft den Betrieben Planungssicherheit und kann zur Sicherung der Arbeitsplätze beitragen. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten.

Gleichwohl ist insbesondere aufgrund der enormen kriegsbedingten Preissteigerungen vor allem für Energieträger und anhaltender Störungen in den Lieferketten nicht nachvollziehbar, warum die weiteren Sonderregelungen und die Einbeziehung der Leiharbeit nicht auch verlängert werden.

Im Einzelnen

1. Auslaufen der Regelungen in der Leiharbeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die Weitergeltung der Kurzarbeitsregelungen auch in der Leiharbeit für unbedingt erforderlich, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle drohen könnte. Es ist unverständlich, warum die Leiharbeit ausgerechnet jetzt mitten in einer Phase von verschärften Lieferkettenengpässen außen vorgelassen werden soll. Mit mehr als 700.000 Beschäftigten stellt die Leiharbeit einen bedeutenden Beschäftigungszweig dar und ist auch für den heimischen Produktionsstandort wichtig.

2. Keine Verlängerung der Regelungen zur besseren finanziellen Absicherung von Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften kritisieren, dass sowohl die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld als auch die Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes nicht mehr verlängert werden.



Der DGB unterstützt seit Beginn der Krise die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld, so auch die letzte Verlängerung von 24 auf 28 Monate im Frühjahr 2022.

Die damalige Verlängerung wurde von der Bundesregierung zurecht damit begründet, dass in manchen, stark betroffenen Betrieben „ohne die Möglichkeit des fortlaufenden Bezugs von Kurzarbeit (...) verstärkt mit Entlassungen zu rechnen“ sei. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften hat diese Begründung weiterhin Geltung: Durch die noch nicht überwundene Pandemie und die wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in der Ukraine setzt sich die schwere Betroffenheit mancher Betriebe fort. Ein Ende der verlängerten Bezugsdauer (bzw. das Ausbleiben einer weiteren Verlängerung) ist damit aus der aktuellen Lage nicht zu rechtfertigen.

Die bisherigen erhöhten Leistungssätze sicherten insbesondere Beschäftigte mit geringerem Einkommen besser ab, wenn auch erst ab dem vierten bzw. siebten Monat des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld. Viele Beschäftigte werden von 60 Prozent bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz nicht über die Runden kommen. Über Tarifverträge haben Gewerkschaften bereits in mehreren Branchen ein deutlich höheres Kurzarbeitergeld durchgesetzt. In Unternehmen ohne Tarifbindung müssen aber weiterhin die höheren Leistungssätze (stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent) für die Beschäftigten ermöglicht werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der kräftigen Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel ist es nicht akzeptabel, dass diese bessere finanzielle Absicherung auslaufen soll. Die Preissteigerungen haben die Teuerungsrate in Deutschland auf den höchsten Stand seit fast 50 Jahren getrieben. Im Mai lagen die Verbraucherpreise um 7,9 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats, wie das Statistische Bundesamt errechnet hat. Damit verharrte die Inflationsrate in Europas größter Volkswirtschaft im dritten Monat in Folge über der Marke von sieben Prozent. Von April auf Mai 2022 zogen die Preise um 0,9 Prozent an. Verantwortlich für die aktuellen Rekordinflationsraten sind vor allem die explodierenden Energiepreise. Im Mai waren Energieprodukte 38,3 Prozent teurer als vor einem Jahr. Dabei ist Heizöl rund 95 Prozent teurer und Erdgas 55 Prozent teurer geworden. Aber auch für Lebensmittel müssen die privaten Haushalte deutlich mehr bezahlen: Die Preise für Nahrungsmittel erhöhten sich im Mai um 11,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, im April hatte das Plus bei Lebensmitteln bei 8,6 Prozent gelegen.

Insofern ist es auch nicht nachvollziehbar, warum es die Anrechnungsfreiheit von während der Kurzarbeit aufgenommenen sogenannten Minijobs auf das Kurzarbeitergeld nicht mehr geben soll.

3. Finanzierung und Administrierung der Kurzarbeit

Im Jahr 2021 wurden 20,22 Mrd. Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld inklusive Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge ausgegeben. Im Jahr 2022 sind es bisher rund 2,66 Mrd. Euro. Zur Finanzierung des Haushaltsdefizites für das laufende Jahr werden der BA weitere Liquiditätshilfen des Bundes als zinslose Darlehen gewährt (Ende Mai 2022: 3,43 Mrd. Euro). Um die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit aufrecht zu erhalten bzw. zu stärken, sollten die Darlehen zur Gegenfinanzierung der Kurzarbeit in Bundeszuschüsse umgewandelt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat bei der Bewältigung der krisenbedingten Kurzarbeit Herausragendes geleistet. Dies geht auch weiterhin mit einem hohen personellen und administrativen Aufwand einher, insbesondere bei den Prüfungen und Schlussabrechnungen. Dafür ist eine entsprechende personelle Ausstattung unabdingbar. Nur mit hinreichenden finanziellen und personellen Ressourcen kann



die Handlungsfähigkeit der BA gewährleistet und die im Koalitionsvertrag definierte Rolle der BA in der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung stark gemacht werden.